

Antrag

Hannover, den 12.06.2018

Fraktion der FDP

Altersfeststellung bei jugendlichen Flüchtlingen

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Alle Kinder und Jugendlichen, egal welcher Herkunft, verdienen unseren besonderen Schutz. Dafür stehen nicht nur unser Grundgesetz und die UN-Kinderrechtskonvention, sondern auch der Niedersächsische Landtag.

Ebenso ist aber auch klar: Wer besonderen Schutz und Leistungen in Anspruch nehmen will, muss hierzu nachweislich berechtigt sein und seinen Mitwirkungspflichten nachkommen. Im Fall von Geflüchteten kommt hier der Frage der Altersfeststellung eine besondere Rolle zu. Es ist nicht hinnehmbar, dass es bei einer so wichtigen Frage wie der Altersfeststellung keine bundeseinheitliche Regelung und somit keine vergleichbaren Ergebnisse gibt. Dies schulden wir den Jugendlichen und unserer rechtsstaatlichen Ordnung.

Daher fordert der Landtag die Landesregierung auf, in Zweifelsfällen eine verpflichtende ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung auf Grundlage eines bundeseinheitlichen Verfahrens zu veranlassen, sofern eine qualifizierte Inaugenscheinnahme nicht zu einem klaren Ergebnis kommt. Um die bestehenden Verfahren der Bundesländer rechtssicher und wissenschaftlich fundiert zu vereinheitlichen, soll zur Erarbeitung objektiver Verfahrensstandards eine Bund-Länder-Expertenkommission eingerichtet werden. Sollte es auch nach einer solchen medizinischen Altersfeststellung noch Zweifel geben, so ist zugunsten des Geflüchteten zu entscheiden.

Begründung

Die weitreichenden Implikationen einer Einstufung als minder- oder volljährig lassen der Altersfeststellung von Flüchtlingen, bei denen das Alter nicht anderweitig eindeutig festgestellt werden kann, eine besondere Rolle zukommen.

Diese Feststellung ist dringend notwendig, da eine Einstufung als minderjährig weitreichende Konsequenzen nach sich zieht, beispielsweise bei der Unterbringung, der Betreuung, dem Zugang zu Bildung, der Höhe der Sozialleistungen und der Bleibeperspektive.

Dass es in dieser zentralen Frage keine bundeseinheitliche Regelung gibt, ist ein nicht hinnehmbarer Zustand. Zwar regelt § 42 f SGB VIII bereits die Verpflichtung von Jugendämtern, in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Diese Verpflichtung wird in den Bundesländern jedoch sehr unterschiedlich ausgelegt. Ziel muss es sein, dass eine bundeseinheitliche Regelung von den Bundesländern auch einheitlich angewandt wird.

Angesichts der Tragweite und grundlegenden Bedeutung der Altersfeststellung schulden wir den schutzbedürftigen Jugendlichen, aber auch unserer rechtsstaatlichen Ordnung, dass die Feststellung des Alters nicht vom Bundesland abhängt. Sie muss vielmehr auf Grundlage eines objektiven und wissenschaftlich fundierten Verfahrens erfolgen, das bundesweit und einheitlich Anwendung findet.

Dies schulden wir sowohl den tatsächlich Schutzbedürftigen als auch Staat und Gesellschaft. Zur Erarbeitung eines solchen bundeseinheitlichen Verfahrens sprechen wir uns für die Einsetzung einer Expertenkommission aus. Unter der Federführung des Bundesgesundheitsministeriums sollen Ärzte, Juristen und Experten der Jugendhilfe als Angehörige der Kommission dafür Sorge tragen, dass die gefundenen Maßnahmen medizinisch minimalinvasiv sind und in die Rechte potenzieller Jugendlicher nicht unverhältnismäßig eingegriffen wird.

Das Wohl der schutzbedürftigen Kinder und Jugendlichen muss für uns im Mittelpunkt stehen.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 13.06.2018)